

**Satzung der Stadt Welzow über die Erhebung von Gebühren für die  
Bereitstellung von Flächen für den Handel auf dem Wochenmarkt  
(Wochenmarktgebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 182], S.6) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36] i. V. m. der Satzung der Stadt Welzow über den Wochenmarkt vom 16.11.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Welzow in ihrer Sitzung am 07.12.2022 folgende Marktgebührenordnung beschlossen.

**§ 1  
Gegenstand der Gebühren**

Die Stadt Welzow erhebt für die Bereitstellung einer Fläche zum Zwecke des Wochenmarktes Gebühren laut dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die Wochenmarktfläche als Anbieter benutzt.

**§ 3  
Gebührenmaßstab/Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr wird nach der Gesamtgröße der genutzten Fläche in EUR/Quadratmeter/Tag berechnet.
- (2) Zur Gesamtgröße der genutzten Fläche gehören alle zum Verkauf in Anspruch genommenen Flächen, unabhängig davon ob sie als reine Verkaufs-, Bedien-, Präsentations- oder Zwischenlagerfläche genutzt werden.
- (3) Für die Gebührenberechnung ist die tatsächlich genutzte Fläche maßgebend, die im Einzelfall ausnahmsweise von der in der Marktzulassung angegebenen Fläche abweichen kann. Für die Berechnung der Gebühr wird die genutzte Fläche auf volle Quadratmeter aufgerundet.

(4) Die Standgebühr an einem Markttag wird wie folgt gestaffelt: **pro Monat**

Teilnahmeziel in %	Teilnahmeziel in Tage	Euro pro m <sup>2</sup>
Bis 25 %	1 Tag	1,00 €
Bis 50 %	2 oder 3 Tage	0,80 €
Bis 75 %	4 oder 5 Tage	0,70 €
Bis 100 %	6, 7 oder 8 Tage	0,60 €

(5) Die Standgebühr an einem Nicht-Markttag beträgt 1,00 € pro m<sup>2</sup>.

(6) Für den Bezug von Strom ist pro Markttag eine Pauschale von 3,75 € zu entrichten.

#### **§ 4**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuteilung, sonst mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühr wird mittels eines Gebührenbescheides monatlich festgesetzt.
- (3) Sofern die Nutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben wird, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der bereits entstandenen Gebühr.

#### **§5**

#### **Inkrafttreten**

Die Wochenmarktgebührensatzung tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 16.11.2016 außer Kraft.

Welzow, 08.12.2022

Birgit Zuchold  
Bürgermeisterin

